

der Durchforstung, unter 15 Jahren und ohne vorherige Anzeige und eingeholte Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht abgeschlagen werden. Diejenigen von dergleichen Bäumen, welche als Kopfholz benützt werden, dürfen nicht unter 3 Jahren geköpft, und die von diesen als Kopfholz benützten Bäumen abgehenden müssen, sobald als thunlich, durch einzusetzende Pflänzlinge resp. Saatkämme ergänzt werden.

Eine die Substanz der Grundstücke verändernde Bewirthschaftungsart, z. B. die Umwandlung einer Wiese in Feld, oder umgekehrt eines Feldes in Wiese, oder eines Grabgartens in Grabeland u. s. w., dürfen die Inhaber nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß der vorgesetzten Behörde vornehmen, und bleiben sie im Zuwiderhandlungsfalle dieser Behörde in jeder Beziehung verantwortlich (vid. §. 3. A. Nr. 4.)

Jede Verpachtung oder Ueberlassung der Dienstgrundstücke oder einzelner Theile derselben an Dritte ist unter allen Umständen unzulässig, es sei denn, daß deshalb zuvor die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingeholt worden wäre.

§. 3.

Kosten und Ausgaben, welche auf Dienstgrundstücke zu verwenden sind.

Rücksichtlich der auf die Erhaltung der Dienstgrundstücke zu verwendenden Kosten treten, insoweit nicht schon durch das Bauregulativ vom 30. September d. J., auf welches hiermit ausdrücklich verwiesen wird, das Erforderliche festgesetzt ist, folgende Bestimmungen ein:

A.

Kosten und Ausgaben, welche nicht von den Inhabern der betreffenden Dienstgrundstücke, sondern aus den betreffenden Fürstl. Cassen zu bestreiten sind.

Aus Fürstlichen Cassen sollen folgende Ausgaben bestritten resp. folgende Kosten bezahlt werden:

- 1) die auf Dienstgrundstücken schon liegenden oder auf solche noch gelegt werdenden Grundsteuern, insofern bezüglich der schon darauf liegenden nicht etwa die den betreffenden Kräutern erteilten Besoldungsdesignationen etwas anderes vorschreiben;
- 2) die Kosten der Zustandsetzung und Wiederherstellung der durch Natur- Ereignisse, z. B. Ueberschwemmungen, Wertschlämmungen, Erdbeben, Erdfälle u. s. w. beschädigten Grundstücke, insofern die desfallsigen Kosten mehr als 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. betragen (vid. unt. B. Nr. 1);
- 3) die Kosten für Anlage jezt noch nicht vorhandener, aber doch unbedingt nöthiger Umfriedigungen, in welcher Beziehung die Entscheidung der Frage, ob die